

**Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit
eines Straferkenntnisses
(zu Nr. 92 Abs. 1 und 3, Nr. 95)**

Es wird bescheinigt ¹⁾, dass

1. die Mehrfertigung des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - Aktenzeichen 13 KLs 15/02 - mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt, ²⁾
2. das Straferkenntnis rechtskräftig und vollstreckbar ist und
3. der Verurteilte von der gegen ihn verhängten Strafe noch 402 Tage zu verbüßen hat und Vollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen des³⁾ haben folgenden Wortlaut:⁴⁾

5)

Hannover, den

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Die Bescheinigung ist mit dem Straferkenntnis fest zu verbinden.

2) Alternative:
die Mehrfertigung der Abschnitte des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - Aktenzeichen 13 KLs 15/02 -, soweit es den Verurteilten X.Y. betrifft, mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt. Die übrigen Ausführungen im Urteil betreffen
a) die Verurteilte U.V.,
b) eine Straftat, für die eine Auslieferung nicht begehrt wird.
Sie sind für das Auslieferungsverfahren daher ohne Bedeutung.

3) Es ist das entsprechende deutsche Gesetz vollständig zu bezeichnen.

4) Alternative:
Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen des3) sind in Ablichtung beigefügt.

5) Gegebenenfalls sind auch die für die Vollstreckungsverjährung maßgeblichen Bestimmungen aufzuführen oder beizufügen.